

III. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende III. Änderung zur Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 (Aufwandsentschädigung) wird ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut eingefügt

§ 3 a Einmaliger Zuschuss für die digitale Gremienarbeit

- (1) Stadtverordneten sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats wird für ihre Tätigkeit zur Umsetzung einer papierlosen Gremienarbeit ein Zuschuss in Höhe von 250,00 €/pro Wahlperiode für die Nutzung oder die Anschaffung eines mobilen elektronischen Endgerätes gezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist eine schriftliche Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit einschließlich die Abgabe einer Nutzungsmitteilung über ein mobiles Endgerät.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese III. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau tritt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hessisch Lichtenau, den 12.05.2023

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Oetzel
Bürgermeister

Diese III. Änderung zur Entschädigungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau wird hiermit gem. § 9 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 12.05.2023

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez.
Oetzel
Bürgermeister